

Information zur Nachlassplanung für Angehörige psychisch kranker Menschen

Die folgenden Informationen sind für **Angehörige psychisch kranker Menschen** gedacht. Ihr Ziel ist es lediglich, den Einstieg in das Thema zu erleichtern. Eine fachkundige Beratung durch einen spezialisierten Juristen kann und soll dieses Informationsblatt nicht ersetzen.

Bedarfsabhängige Sozialleistungen

Aufgabe des Sozialstaates ist es, Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, eine wirtschaftliche Grundversorgung zu gewährleisten. Der staatlichen Hilfe liegen dabei unterschiedliche Prinzipien zugrunde: Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Pflegeversicherung werden, wie auch eine etwaige Erwerbsunfähigkeitsrente, ohne Rücksicht auf vorhandenes Vermögen gewährt. Dagegen muss der Hilfebedürftige vor dem **Bezug von Sozialhilfeleistung**, zu denen auch die Grundsicherung bei Erwerbsminderung gehört, zunächst eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen. Folge dieses im Gesetz verankerten „**Nachrangprinzip**“ ist, dass vorhandenes Einkommen und Vermögen nur in geringem Umfang unberücksichtigt bleibt, also verschont wird.

Verbrauch von ererbtem Vermögen

Woher das beim Hilfesuchende vorhandene Vermögen stammt, ist unerheblich. Auch ererbtes Vermögen ist einzusetzen, wenn der Betroffene darüber verfügen kann. Erst wenn das Vermögen bis zur Grenze des sog. **Schonvermögens** aufgebraucht ist, besteht ein Anspruch auf bedarfsabhängige Sozialleistungen. Für psychisch kranke Menschen, die nicht in der Lage sind, durch Arbeit ausreichendes Einkommen zu erzielen, bedeutet dies: Das Erbe ist für den Lebensunterhalt zu verbrauchen. Und danach steht dem Betroffenen eine Lebensführung auf dem bescheidenen Niveau der Sozialhilfe bevor.

Zielgerichtete Nachlassplanung durch Angehörige psychisch Kranker

Angehörige psychisch kranker Menschen möchten diesen Mechanismus vermeiden. Bei ihrer Nachlassplanung verfolgen sie in der Regel das Ziel, ihrem psychisch kranken Kind oder Partner mit den vererbten Vermögenswerten einen **angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen**. Dieses Primärziel kann nur erreicht werden, wenn sich der Sozialstaat nicht auf das „Nachrangprinzip“ berufen kann.

Erreichen des Primärziels durch Testamentvollstreckung

Normalerweise hat der als Erbe oder Vermächtnisnehmer Bedachte freien Zugriff auf die durch Erbfolge erhaltene Vermögenssubstanz. Dies gilt unabhängig davon, ob

¹ Grundlage Notar Kornexl, Nürnberg

der psychisch Kranke beim Erbfall Alleinerbe, Miterbe oder Vermächtnisnehmer wird. Indem der Angehörige des psychisch Kranken im Testament eine **Verwaltungstestamentsvollstreckung** anordnet, schließt er diesen Zugriff dauerhaft aus. Denn das Recht, über das ererbte Vermögen zu verfügen, liegt dann ausschließlich beim Testamentsvollstrecker. Allerdings wären Erträge, also z.B. Zins- oder Mieteinnahmen, an den psychisch Kranken herauszugeben. Als müssten sie zur Entlastung des Sozialhilfeträger eingesetzt werden. Mit Hilfe einer detaillierten Verwaltungsanordnung an den Testamentsvollstrecker lässt sich auch das verhindern.

Mögliches Sekundärziel

Bespricht man mit Betroffenen die Gestaltungsmöglichkeiten, sollte die Sprache auch auf ein mögliches **Sekundärziel** kommen: Selbst bestimmen zu können, was mit der Vermögenssubstanz geschieht, wenn sie nicht mehr zur Versorgung des psychisch kranken Angehörigen benötigt wird. Nach dessen Tod soll dieses Vermögen - soweit möglich - andere nahestehenden Personen oder Institutionen zufallen und nicht vom Staat beansprucht werden können.

Erreichen des Sekundärziels

Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es **unterschiedliche Gestaltungsmittel**. Welches einzusetzen ist, hängt davon ab, wie der psychisch erkrankte Angehörige am Nachlass beteiligt werden soll: Wird er Alleinerbe, Miterbe oder Vermächtnisnehmer? Beim **Allein- oder Miterben** kann eine sog. **Nacherbfolge** angeordnet werden. Der psychisch Kranke ist dann nur „Erbe auf Zeit“, den das Gesetz als „Vorerbe“ bezeichnet. Mit dem vom Erblasser festgelegten Ereignis (dem Tod des Vorerben) fällt dessen Erbe (oder Erbteil) automatisch an den bzw. die Nacherben. Da es bis dahin vom eigenen Vermögen des Vorerben getrennt bleibt, können die Gläubiger des Problemkinds nicht auf das Erbe zugreifen. Auch ein Regress des Staates wegen zu Lebzeiten an den psychisch kranken Hilfeempfänger geleisteter Sozialhilfe scheidet damit aus.

Das Gleiche gilt grundsätzlich, wenn das Problemkind ein **Vermächtnis** erhalten hat. Durch Anordnung eines sog. **Nachvermächtnisses** verpflichtet der Erblasser den psychisch kranken Vermächtnisnehmer, nach seinem Tod alle aus dem Nachlass stammenden Vermögenswerte an den sog. Nachvermächtnisnehmer herauszugeben. Allerdings gehören diese Werte bei dieser Lösung zunächst zum Vermögen des Problemkinds. Deshalb ist umstritten, ob bei dieser Gestaltung (der „Vermächtnislösung“) das angestrebte Ziel genauso sicher erreicht wird, wie bei der Nacherbfolge.

Erforderlich: Eine maßgeschneiderte Lösung

Nachlassplanung ist eine sehr individuelle Aufgabe. Ihr Inhalt hängt von den **konkreten familiären und wirtschaftlichen Gegebenheiten** ab, aus denen sich im Beratungsgespräch die Gestaltungsziele herausarbeiten lassen. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Rahmenbedingungen nicht konstant sind: Bis zum Erbfall werden sich Umfang und Zusammensetzung des Vermögens noch ändern, womöglich auch die familiären Verhältnisse. Eine kunstgerechte Nachlassplanung darf deshalb nicht zu sehr auf die aktuellen Gegebenheiten fixiert sein, sondern muss zusätzliche mögliche Änderungen berücksichtigen. Wer weiß heute schon, ob die Eigentumswohnung, die der Erblasser für eine bestimmte Person vorgesehen hat, ihm bei seinem Tod überhaupt noch gehört? Oder ob das

Geldvermögen nicht - z.B. aufgrund eigener Pflegebedürftigkeit - weitgehend aufgezehrt ist?

„Enterbungslösung“

Was passiert, wenn das Problemkind enterbt wird? Beim Tod eines Elternteils steht ihm dann sein **Pflichtteil** zu. Das ist die Mindestbeteiligung am Nachlass, den das Gesetz bestimmten nahen Angehörigen garantiert. Der Pflichtteil ist immer in Geld zu leisten und stellt einen Vermögenswert dar. Bevor bedarfsabhängige Sozialleistungen in Anspruch genommen werden können, muss dieses Vermögen deshalb für den Lebensunterhalt verbraucht werden. Hat der psychisch Kranke bereits Sozialhilfeleistungen erhalten, kann der Bezirk als Sozialhilfeträger den Pflichtteilsanspruch auf sich überleiten und mit den erbrachten Leistungen verrechnen.

Trotzdem kann die „Enterbungslösung“ im Einzelfall sinnvoll sein: Nämlich dann, wenn der künftige Erblasser nur über geringes Vermögen verfügt. Denn der Pflichtteil liegt dann womöglich unter der Schonvermögensgrenze oder knapp darüber. Ohne dies teuer erkaufen zu müssen, bleibt den Hinterbliebenen die komplizierte Nachlassabwicklung, die bei den anderen Modellen fast unvermeidbar ist, erspart.

„Erbschaftslösung“

Bei ihr handelt es sich um das „klassische Behindertentestament“, eine bewährte Gestaltung. Bei der „Erbschaftslösung“ bildet das Problemkind zusammen mit den übrigen Bedachten eine **Erbengemeinschaft**. Es ist Vorerbe, also „Erbe auf Zeit“. Sein Erbteil wird dauerhaft von einem Testamentsvollstrecker verwaltet und muss in jedem Fall über der Pflichtteilsquote liegen. Diese Belastung geben dem Problemkind (bzw. seinem gesetzlichen Vertreter) ein **Wahlrecht**: Es kann entweder das Erbe mit den angeordneten Belastungen akzeptieren. Oder es schlägt die Erbschaft aus und verlangt seinen Pflichtteil, der dann wieder verwertungspflichtiges Geldvermögen darstellt.

Nach dem derzeitigen Meinungsstand kann der Sozialhilfeträger dieses Wahlrecht nicht auf sich überleiten. Die Entscheidung - **Annahme oder Ausschlagung** - muss der psychisch Kranke selbst bzw. sein gerichtlich bestellter Betreuer treffen. Dieser hat seine Entscheidung ausschließlich am Wohl des Bereuten auszurichten: Die Ausschlagung führt zwar zur kurzfristigen Möglichkeit, mit dem Pflichtteil den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, danach aber unweigerlich zu einem Leben auf Sozialhilfeniveau. Mit Annahme der Erbschaft wird dagegen eine lebenslange angemessene Verbesserung des Lebensstandards erreicht. Deshalb führt eine Ausschlagung durch den Betreuer praktisch immer zu einer Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten und damit zur Schadenersatzpflicht. Ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann zudem die Ausschlagung gar nicht wirksam erklärt werden.

Die klassische „Erbschaftslösung“ hat jedoch auch ihre **Nachteile**: Der psychisch Kranke wird Mitglied einer Erbengemeinschaft, was die Verwaltung und Abwicklung des Nachlasses regelmäßig **kompliziert und fehleranfällig** macht.

Besondere Gefahr droht, wenn der Erblasser zu seinen Lebzeiten Schenkungen vorgenommen und dabei angeordnet hat, dass sie bei Erbfall „zur Ausgleichung zu bringen sind“. Daraus kann sich über eine komplizierte Berechnung ergeben, dass das Problemkind mit seinem Erbteil die Grenze unterschreitet, ab welcher das Gesetz ihm das angesprochene Wahlrecht zubilligt. Passiert das, gelten die angeordneten Belastungen, also Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung, als nicht existent. Damit erhält der psychisch Kranke sein Erbe ohne jede Beschränkung,

so dass er es für seine Lebensunterhalt verbrauchen muss, ehe es Sozialhilfeleistungen beanspruchen kann. Ob dieser „Super Gau“ der Nachlassplanung eintritt, lässt sich nur schwer vorhersagen, wenn an gesunde Kinder bereits ausgleichungspflichtige Zuwendungen vorgenommen worden sind.

„Vermächtnislösung“

Bei der sog. Vermächtnislösung wird das Problemkind **nicht Erbe, sondern** nur **Vermächtnisnehmer**. Was ist der Unterschied zwischen Erbteil und Vermächtnis? Bildlich gesprochen, wird beim Tod eines Menschen sein gesamtes Vermögen, inklusive Schulden, in einem imaginären Sack gesteckt. Dieser Sack ist sein Nachlass, der mit dem letzten Atemzug unmittelbar in das Eigentum des Erben übergeht. Erben mehrere Personen, stehen diese gleichsam um den Sack herum, dessen Inhalt allen gemeinsam gehört. Bevor sie sich nicht - im Wege der „Erbauseinandersetzung“ darüber geeinigt haben, wie der Nachlass aufgeteilt wird, blockieren sie sich gegenseitig: Keiner kann ohne die übrigen rechtmäßig etwas aus dem Sack herausnehmen. Der Vermächtnisnehmer ist dagegen nicht am Sackinhalt beteiligt. Ihm steht statt dessen nur ein **Leistungsanspruch** zu: Der Sack ist von dem bzw. den Erben zu öffnen, der Vermächtnisgegenstand ist herauszunehmen und an den Vermächtnisnehmer zu übertragen.

Der Vorteil der „Vermächtnislösung“ ist, dass die **Nachlassabwicklung einfacher** wird. Denn nur wenn das Problemkind Teil der Erbengemeinschaft geworden ist, kann die Wahrnehmung seiner Interessen die Nachlassabwicklung erschweren. Das primäre Gestaltungsziel, also die Verbesserung des Lebensstandards, lässt sich mit der „Vermächtnislösung“ problemlos erreichen. Dagegen ist umstritten, ob ein **Zugriff des Sozialhilfeträgers** nach dem Tod des Problemkindes „wasserdicht“ ausgeschlossen werden kann. Überwiegend wird dies bejaht, wenn dem Testamentsvollstrecker zusätzlich die Aufgabe zugewiesen wird, nach dem Tod des Problemkindes nach für die Weitergabe des Vermögens zu sorgen.

„Umgekehrte Vermächtnislösung“

In den letzten Jahren gewinnt die sog. Umgekehrte Vermächtnislösung an Bedeutung. Sie vereint die Vorteile von „Erbchaftslösung“ und „Vermächtnislösung“ ohne deren Nachteile zu übernehmen: Bei ihr wird der psychisch Kranke **Alleinerbe „auf Zeit“**. Alle übrigen Bedachten erhalten Vermächtnisse, typischer Weise eine bestimmte Quote vom Gesamtwert des Nachlasses („**Quotenvermächtnis**“). Einerseits vermeidet man so die bei der „Erbchaftslösung“ entstehende Erbengemeinschaft. Andererseits ist auch hier das Problemkind nur Vorerbe, so dass nach seinem Tod das Vermögen automatisch weitergeleitet wird. Andere als bei der Vermächtnislösung besteht hier nicht das Restrisiko, der Staat könne nach dem Ableben des Problemkindes doch noch Zugriff auf die Vermögensmasse erhalten.

Wie sicher sind die Gestaltungen?

Von dem Vermögen, welches der psychisch kranke Angehörige im Wege der Erbfolge erhält, soll der Staat dauerhaft ferngehalten werden. Mit der Grundversorgung wird die Sozialgemeinschaft belastet. Es wurde deshalb (und wird vereinzelt immer noch) gefordert, Konstruktionen, die dieses Ergebnis herbeiführen, als „**sittenwidrig**“ zu qualifizieren. Nach dem Gesetz wären sie damit unwirksam. Der **Bundesgerichtshof** (BGH) hat jedoch schon mehrmals festgestellt, dass das zumindest dann nicht der Fall ist, wenn es sich nicht um ein außergewöhnlich großes Vermögen handelt. Das leuchtet ein: Könnte das Problemkind allein aus den

Zinseinnahmen seines Pflichtteils versorgt werden, wäre es unfair, dem Staat diese Kosten aufzubürden. Solche Fälle sind allerdings selten.

Immer riskant: lebzeitige Schenkungen

Angehörige, die zu ihren Lebzeiten eine psychisch kranken Menschen Vermögen übertragen, um „ihn für später wirtschaftlich abzusichern“, handelt in guter Absicht. Leider wird dieses nicht honoriert. Denn alles, was nicht Schonvermögen ist, entlastet im Ergebnis den Staat! Das gilt auch für Sparbücher oder Versicherungen, die auf den Namen des psychisch Kranken angelegt werden.

Gefährlich sind aber auch **Schenkungen an andere Personen**: Denn der Pflichtteilsanspruch sichert dem Problemkind eine garantierte Mindestbeteiligung am tatsächlich hinterlassenen Nachlass seiner Elternteile. Dieser Schutz könnte leicht umgangen werden, wenn der Erblasser - spätestens kurz vor dem Tod - sein gesamtes Vermögen verschenken würde. Schon vor über 100 Jahren hat der Gesetzgeber diese Möglichkeit des Gesetzesumgehung erkannt und ihr mit dem Recht der sog. **Pflichtteilsergänzung** einen Riegel vorgeschoben: Bestimmte Zuwendungen, die der Erblasser noch zu Lebzeiten gemacht hat, werden nach seinem Tod so behandelt, als hätte er diese Vermögenswerte noch. Der Pflichtteilberechtigte kann wegen solcher Schenkungen wiederum einen Geldbetrag einfordern. Dieses Recht steht natürlich auch einem Problemkind zu, wenn sein Elternteil zu Lebzeiten Schenkungen an andere Personen (z.B. die gesunden Geschwister) vorgenommen hat. Solche Zuwendungen können deshalb nach dem Tod der Eltern unangenehme Nebenwirkungen mit sich bringen. Durch ein **zusätzliches Vermächtnis für das Problemkind** lassen sich diese verhindern. Das Vermächtnis soll sicher stellen, dass nicht doch noch frei verwertbare Pflichtteilsergänzungsansprüche entstehen. Es kompensiert die Nachteile, die dem psychisch Kranken durch die Schenkung an Dritte entstehen würden und wird wiederum der Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker unterstellt. Dieses Zusatzvermächtnis ist unabhängig vom Modell der Nachlassplanung eine sinnvolle Ergänzung.

Zu Kompliziert?

Keiner verlangt, dass sich ein normaler Mensch selbst am offenen Herzen operieren kann. Bei Bedarf wird er sich einem entsprechend qualifizierten Spezialisten anvertrauen. Für die Nachlassplanung gilt dasselbe. Gehört ein Problemkind zur Familie, muss für die Testamentsgestaltung ein Spezialist herangezogen werden. Eine schablonenhafte Anwendung eines der hier kurz beschriebenen Modelle ist ungenügend! Bestehen Sie auf einer Gestaltung, welche auf ihre konkreten familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse zugeschnitten wird.

Zum Notar oder zum Rechtsanwalt?

Klare Antwort: **Zum Notar!** Ein Rechtsanwalt, selbst wenn es Fachanwalt im Erbrecht ist, kann ein Testament nur entwerfen. Damit es gültig wird, muss der Erblasser es dann nach eigenhändig vollständig abschreiben. Und dafür Gebühren bezahlen, die deutlich über den des Notars liegen. Das notarielle Testament spart zusätzlich Geld, weil es nach dem Erbfall in aller Regel den sonst meist erforderlichen Erbschein ersetzt. wie viel die notarielle Urkunde tatsächlich kostet, hängt von dem bei Testamentserrichtung vorhandenen Nettovermögen („Reinvermögen“) ab. Ein Kundendienst in der Kfz- Werkstatt ist in den meisten Fällen teurer!